

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2024/6/19 14Os37/24h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.2024

Norm

StGB §21 Abs3 Satz2

StGB §47 Abs2

1. StGB § 21 heute
 2. StGB § 21 gültig ab 01.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 223/2022
 3. StGB § 21 gültig von 01.01.2011 bis 28.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 4. StGB § 21 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2010
-
1. StGB § 47 heute
 2. StGB § 47 gültig ab 01.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 223/2022
 3. StGB § 47 gültig von 01.01.1975 bis 28.02.2023

Rechtssatz

Durch den Verweis auf "die Befürchtung nach Abs 1" in § 21 Abs 3 zweiter Satz StGB wird klargestellt, dass sich die Prognose bei einer mit drei Jahren nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Anlasstat auf eine bestimmte der in Abs 3 zweiter Satz genannten Handlungen mit schweren Folgen zu beziehen hat. Die (rechtliche) Beurteilung der Tatfolgen als schwer ist auch in solchen Fällen anhand der tatbestandsmäßigen Folgen und der konkreten Tatsauswirkungen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorzunehmen. Durch den Verweis auf "die Befürchtung nach Absatz eins", in Paragraph 21, Absatz 3, zweiter Satz StGB wird klargestellt, dass sich die Prognose bei einer mit drei Jahren nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Anlasstat auf eine bestimmte der in Absatz 3, zweiter Satz genannten Handlungen mit schweren Folgen zu beziehen hat. Die (rechtliche) Beurteilung der Tatfolgen als schwer ist auch in solchen Fällen anhand der tatbestandsmäßigen Folgen und der konkreten Tatsauswirkungen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorzunehmen.

Entscheidungstexte

- RS0134875">14 Os 37/24h
Entscheidungstext OGH 19.06.2024 14 Os 37/24h
Hier: Ablehnung der bedingten Entlassung aus einer (strafrechtlichen) Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB (§ 47 Abs 2 StGB). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:RS0134875

Im RIS seit

27.08.2024

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at